

**Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren  
in den Masterstudiengängen der Hochschule der Medien Stuttgart**

Vom 05.04.2019

Aufgrund von § 59 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetzes - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) und § 6 Abs. 4 i.V.m. § 2 S. 7 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. 2005, S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes im 05. Mai 2015 (GBl. S. 313) und § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl., S. 63) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 07. Januar 2019 (GBl. S. 9) hat der Senat der Hochschule der Medien am 05.04.2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Anwendungsbereich.....	2
§ 2 Voraussetzungen zur Teilnahme am Auswahlverfahren.....	2
§ 3 Auswahlkommission.....	2
§ 4 Auswahlverfahren .....	3
§ 5 Eignungskriterien .....	3
§ 6 Bildung der Verfahrensnote .....	4
§ 7 Bildung einer Rangfolge .....	4
§ 8 Nachrücken .....	5
§ 9 Ergebnis.....	5
§ 10 Kosten .....	5
§ 11 Inkrafttreten.....	5

## **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Hochschule der Medien vergibt in den Masterstudiengängen die zur Verfügung stehenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und die angestrebte berufliche Laufbahn getroffen.
- (2) Die Hochschule der Medien bietet folgende konsekutive Masterstudiengänge an:
  1. Audiovisuelle Medien
  2. Computer Science and Media
  3. Crossmedia Publishing & Management
  4. Master of Media Research
  5. Medienmanagement
  6. Packaging Development Management
  7. Unternehmenskommunikation
  8. Wirtschaftsinformatik
- (3) Die Hochschule der Medien bietet folgende nicht konsekutive, weiterbildende, berufsbegleitende Masterstudiengänge an:
  1. Bibliotheks- und Informationsmanagement
  2. Business Management
  3. Data Science and Business Analytics

## **§ 2 Voraussetzungen zur Teilnahme am Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule der Medien in der jeweils gültigen Fassung unberührt.

## **§ 3 Auswahlkommission**

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät, zu der der Studiengang gehört, bildet aus dem prüfungsberechtigten Kollegium der Hochschule eine Kommission, die jeweils vor Beginn eines Verfahrens neu besetzt wird. Die Kommission besteht aus mindestens zwei prüfenden Personen und einer koordinierenden Person aus der Professorenschaft (gleichzeitig Reserve-Prüferin oder Prüfer), die den Vorsitz führt. Zusätzlich kann die Kommission externe Fachkräfte als prüfende Personen berufen. Eine Prüfungsberechtigung im Leistungsnachweisverfahren der Hochschule ist für die externen Fachkräfte nicht zwingend vorgeschrieben. Zur Unterstützung können akademische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter sowie Verwaltungskräfte einbezogen werden.
- (2) Die Kommission hat die Aufgabe, aufgrund eines Auswahlverfahrens eine Rangfolge zur Bewerberauswahl zu ermitteln.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät, welcher der Studiengang zugehört, nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.
- (4) Die Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

#### **§ 4 Auswahlverfahren**

- (1) Bei allen Studiengängen wird mit den Bewerbern, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, eine Auswahl durchgeführt.
- (2) Für die Studiengänge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 5 und 7 bis 8 sowie nach § 1 Abs. 3 umfasst die Auswahl ein einstufiges, notenbasiertes Verfahren.
- (3) Für den Studiengang nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 (Packaging Development Management) umfasst die Auswahl ein zweistufiges Verfahren:
  1. Die eingesandten Bewerbungsmappen werden den Prüfern der Auswahlkommission in anonymisierter Form zur Begutachtung vorgelegt und mit einer Note zwischen 1,0 und 5,0 bewertet. Das arithmetische Mittel aus der Bewertung einer Bewerbungsmappe und der Abschlussnote des grundständigen Studiums wird zur Bildung einer Rangfolge herangezogen, nach der die 2,5-fache Zahl der Studienplatzkapazität zu einem Auswahlgespräch eingeladen wird.
  2. Das Auswahlgespräch findet als mündliches Kolloquium unter persönlicher Anwesenheit in der Hochschule der Medien Stuttgart statt. Das Kolloquium kann als Einzel- oder Gruppenkolloquium stattfinden. Das Kolloquium dauert pro Bewerberin oder Bewerber mindestens 15 Minuten. Die Bewertung des Kolloquiums erfolgt durch mindestens zwei prüfende Personen. Der Inhalt des Kolloquiums wird protokolliert und im Anschluss mit einer Note zwischen 1,0 und 5,0 bewertet.
- (4) Für den Studiengang nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 (Master of Media Research) umfasst das Auswahlverfahren ein einstufiges Verfahren, das auf einem Auswahlgespräch basiert, zu dem alle Bewerberinnen und Bewerber, die am Auswahlverfahren teilnehmen, eingeladen werden  
Das Auswahlgespräch findet als Kolloquium unter persönlicher Anwesenheit in der Hochschule der Medien Stuttgart statt. Das Kolloquium kann als Einzel- oder Gruppenkolloquium stattfinden. Das Kolloquium dauert pro Bewerberin oder Bewerber mindestens 20 Minuten. Die Bewertung des Kolloquiums erfolgt durch mindestens zwei prüfende Personen. Der Inhalt des Kolloquiums wird protokolliert und im Anschluss mit einer Punktzahl bewertet.

Die Auswahlkommission kann ergänzende Unterlagen einfordern. Informationen zu den ergänzenden Unterlagen werden spätestens mit der Einladung bekannt gegeben.

#### **§ 5 Eignungskriterien**

- (1) Die Gesamtnote des zur Zulassung berechtigenden Studienabschlusses muss überdurchschnittlich sein. Eine Zulassung zu den in § 1 genannten Studiengängen ist nur bis zu einer Verfahrensnote von 2,4 möglich. Die Verfahrensnote greift als Instrument der Qualitätssicherung auch dann, wenn eine vorrangig zu berücksichtigende Quote (z.B. Härtefallquote) anwendbar ist.
- (2) Bei den Studiengängen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 sowie 5 bis 8 und § 1 Abs. 3 Nr. 3 erfolgt das Auswahlverfahren nach der Verfahrensnote, die nach § 7 gebildet wird.
- (3) Für den Studiengang nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 (Master of Media Research) wird im Hinblick auf die Eignung für das angestrebte Studienziel das Ergebnis eines Kolloquiums (Eignungs- und Auswahlgespräch) herangezogen.
- (4) Für die Studiengänge nach § 1 Abs. 3 wird im Hinblick auf die Eignung für das angestrebte Studienziel zusätzlich die im Lebenslauf und sonstigen Unterlagen dokumentierte Berufs-/ Managementenerfahrung herangezogen.

## § 6 Bildung der Verfahrensnote

- (1) Die im Bewerbungsverfahren vorgelegte ggf. vorläufige Abschlussnote des grundständigen Studiengangs bildet als Gesamtnote des grundständigen Studiengangs die Basis für die Ermittlung der Verfahrensnote.
- (2) Zur Bildung der Verfahrensnote können auf die Gesamtnote des grundständigen Studiums Notengutschriften vergeben werden. Die Entscheidung über die Notengutschrift trifft die Auswahlkommission.
  - Für die Studiengänge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 (Audiovisuelle Medien), 5 (Medienmanagement) und 7 (Unternehmenskommunikation) und 3 (Crossmedia Publishing & Management) kann bei einer dem Studienziel förderlichen Berufstätigkeit von mindestens 24 Monaten eine Notengutschrift von bis zu einer halben Note gewährt werden.
  - Für die Studiengänge nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 (Bibliotheks- und Informationsmanagement) und 2 (International Business) kann bei einer einschlägigen Berufserfahrung bzw. einer dem Studienziel förderlichen Berufstätigkeit von mindestens 36 Monaten eine Notengutschrift von bis zu einer Note gewährt werden.
  - Für die Studiengänge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 (Audiovisuelle Medien), 5 (Medienmanagement) und 7 (Unternehmenskommunikation) kann im Falle einer besonderen fachlichen Eignung, die z.B. durch einschlägige Projektarbeiten, Wettbewerbserfolge o.ä. nachgewiesen wird, eine Notengutschrift von bis zu einer Note und für Motivationsschreiben und Empfehlungen sowie Aussagen zu politischem, sozialem, sportlichem, musikalischem und sonstigem kulturellem Engagement, eine Notengutschrift von bis zu einer halben Note gewährt werden.
  - Für den Studiengang nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 (Computer Science and Media) kann für die Einreichung eines Gutachtens eines Hochschullehrers, welches die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers hinsichtlich des angestrebten Studienabschlusses darlegt, eine Notengutschrift von 0,3 gewährt werden. Für die Einreichung einer dokumentierten außerordentlichen Projektarbeit, die von der Bewerberin oder vom Bewerber außerhalb einer Hochschule ausgeführt wurde und nicht Bestandteil der Prüfungsleistungen des absolvierten grundständigen Studiengangs ist, kann eine weitere Notengutschrift von 0,3 gewährt werden. Die Dokumentation der Projektarbeit muss nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgen und Art und Umfang der Tätigkeit sowie die individuelle fachliche Leistung der Studienbewerberin oder des -bewerbers hinreichend präzise darstellen. Es muss eine unterschriebene Erklärung beiliegen, dass die Projektarbeit gemäß der vorgelegten Dokumentation durchgeführt wurde, und mindestens eine Kontaktperson für Rückfragen benannt werden.
  - Für den Studiengang nach § 1 Abs. 2 Nr. 8 (Wirtschaftsinformatik) kann für ein Motivationsschreiben eine Notengutschrift von bis zu einer Note gewährt werden.
  - Für den Studiengang nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 (Data Science and Business Analytics) kann für ein Motivationsschreiben eine Notengutschrift von bis zu einer Note gewährt werden.
- (3) Im Studiengang nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 (Packaging Development Management) wird zur Bildung einer Rangfolge die Verfahrensnote aus dem arithmetischen Mittel der Abschlussnote des grundständigen Studiums, der Bewertung einer Bewerbungsmappe und der Note des Kolloquiums gebildet. Dabei wird die Note des Kolloquiums doppelt gewichtet.

## § 7 Bildung einer Rangfolge

- (1) Aufgrund der Ergebnisse des Auswahlverfahrens bildet die Auswahlkommission eine Rangfolge.

- (2) Für die Studiengänge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 5 bis 8 sowie nach § 1 Abs. 3 wird die Rangfolge durch die von der Kommission ermittelte Verfahrensnote bestimmt.
- (3) Für den Studiengang nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 (Master of Media Research) wird die Rangfolge durch die Punktzahl des Kolloquiums gebildet.
- (4) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (5) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO (Los-Verfahren).

### **§ 8 Nachrücken**

Schreiben sich zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber innerhalb der im Zulassungsbescheid gesetzten Frist nicht ein oder ziehen eingeschriebene Studierende vor Abschluss des Vergabeverfahrens die Einschreibung zurück, so werden weitere Zulassungen entsprechend der Rangfolge ausgesprochen.

### **§ 9 Ergebnis**

Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens erhalten Bewerberinnen und Bewerber einen schriftlichen Bescheid. Im Fall einer Ablehnung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mitgeteilt, welchen Rangplatz sie bzw. er nach dem Verfahren erzielt hat.

### **§ 10 Kosten**

Die Teilnahme am Verfahren ist kostenlos. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nicht.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung an der Hochschule der Medien in Kraft. Sie gilt erstmals für das Auswahlverfahren für das Wintersemester 2019/2020. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.03.2017 außer Kraft.

Stuttgart, 05.04.2019



Prof. Dr. Alexander W. Roos  
Rektor der Hochschule der Medien

Ausgehängt am:

Abgenommen am: